

Beitragsordnung des VDMT

1. Der Mitgliedsbeitrag für Museums- und Touristikbahnen (MTB) sowie Museen orientiert sich grob an den Tätigkeitsfeldern des Mitglieds und damit am Nutzen des VDMT für das jeweilige Mitglied.
2. Für die Bestimmung des Mitgliedsbeitrages werden die VDMT-Mitglieder einer Beitragsklasse zugeordnet.
 - **Beitragsklasse I:**
 - MTB ohne Fahrbetrieb oder ohne regelmäßig geöffnetes Museum
 - Feldbahnen o. ä., sofern sie nicht nach dem AEG genehmigt sind
 - **Beitragsklasse II:**
 - Museum ohne Fahrbetrieb
 - **Beitragsklasse III:**
 - MTB ohne eigene Eisenbahninfrastruktur
 - **Beitragsklasse IV:**
 - MTB ohne eigene Eisenbahninfrastruktur, aber mit Museum
 - **Beitragsklasse V:**
 - MTB mit mehreren Abteilungen ohne eigene Strecke
 - MTB mit eigener Eisenbahninfrastruktur
 - MTB mit eigenem/assoziierten gewerblichen Leistungsanbieter im Bahnsektor, sofern dieser nicht in einem vergleichbaren Branchenverband angehört, aber ohne eigene Strecke
 - **Beitragsklasse VI:**
 - MTB mit mehreren Abteilungen und mindestens einer eigener Strecke
 - MTB mit eigener Strecke und mit eigenem/assoziierten gewerblichen Leistungsanbietern im Bahnsektor, sofern diese nicht in einem vergleichbaren Branchenverband Mitglied sind
3. Für die jeweiligen Beitragsklassen gelten folgende Faktoren:

Beitragsklasse	Faktor
I	0,25
II	0,5
III	1
IV	1,5
V	2
VI	3

4. Der Beitrag für das einzelne Mitglied errechnet sich aus dem Produkt des Referenzbeitrages und dem Faktor seiner Beitragsklasse.
5. Der Referenzbeitrag beträgt 700 €.

6. Für Zulieferer, Dienstleister, Einzelpersonen, andere Verbände, ausländische Mitglieder, Zusammenschlüsse von Bahnen, Museen usw. sowie Mitglieder, die keiner Beitragsklasse zugeordnet werden können, wird der Beitrag im Einzelfall festgesetzt. Er orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse an der Mitgliedschaft. Er soll mindestens der Beitragsklasse II entsprechen.
7. Fördermitglieder leisten einen Beitrag nach Einzelvereinbarung.
8. Der Mitgliedsbeitrag ist in zwei Raten fällig. Die erste Rate in Höhe von 50 % des Vorjahresbeitrags ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die zweite Rate in Höhe des Jahresbeitrags abzüglich der ersten Rate ist am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.
9. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhöht sich der Beitrag um 10,-- €.
10. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen ausnahmsweise Mitgliedsbeiträge zu stunden oder befristet zu reduzieren. Hierüber ist unter Darlegung der Gründe im Vorstand Beschluss zu fassen.
11. Für die Bestimmung der jeweiligen Beitragsklasse sind folgende Kriterien maßgebend:
 - „Ohne Fahrbetrieb“ ist ein Mitglied, wenn es keine Publikumsfahrten durchführt, die über das Bewegen der Fahrzeuge im Rahmen eines Bahnhofsfestes o. ä. hinausgehen. Ist der Fahrbetrieb unterbrochen, wird der Beitrag ab dem 2. Kalenderjahr ohne Fahrbetrieb auf Antrag für die Dauer der Unterbrechung reduziert.
 - „Regelmäßig geöffnet“ ist ein Museum, wenn es unabhängig vom Fahrbetrieb geöffnet ist und mindestens 75 Öffnungstage im Jahr hat.
 - „Museum“ ist die auf Dauer angelegte Präsentation von eisenbahnspezifischen Gegenständen, mindestens aber von Fahrzeugen, in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Für deren Besuch wird ein gesonderter Eintritt erhoben. Nicht unter den Begriff „Museum“ fallen kleine Begleitausstellungen, Besichtigung des Betriebsgeländes, der Abstellhallen oder der Werkstätten (auch gegen Spende) o. ä.
 - „Museumsbahn ohne eigene Eisenbahninfrastruktur“ sind Bahnen, die auf Infrastrukturen kommerzieller Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB AG, NE-Bahnen) verkehren, auf denen darüber hinaus noch kommerzieller Eisenbahnverkehr stattfindet bzw. die hierfür vorgehalten werden.
 - „Museumsbahn mit eigener Eisenbahninfrastruktur“ nutzt eine Strecke,
 - die in der Verfügungsbefugnis der Museumsbahn selbst steht (Eigentum, Pacht) oder
 - die in der Verfügungsbefugnis eines Dritten steht, der die Strecke in erster Linie für den Museumsbahnbetrieb bereithält. Regelbeispiel ist die Übernahme der Infrastruktur durch Kommunen für den Museumsbahnbetrieb.
 - Der Betrieb eines Anschlussgleises für das Betriebsgelände der Museumsbahn fällt nicht hierunter.
 - Ist der Dritte selbst VDMT-Mitglied, wird der Museumsbahn die Eisenbahninfrastruktur nicht hinzugerechnet.

- Ist nur der Infrastrukturbetreiber VDMT-Mitglied, nicht aber die Museumsbahn, wird ihm der Museumsbahnbetrieb zugerechnet.
 - „Museumsbahnen mit mehreren Abteilungen“ unterhalten
 - Museumsbahn-Betrieb auf verschiedenen Strecken. Indizien sind unterschiedlicher Fahrzeugpark, mehrere Werkstätten, satzungsgemäß gesicherte (Teil-)Eigenständigkeit der Abteilungen usw.
 - Verkehrt eine Museumsbahn mit demselben Fahrzeugpark regelmäßig auf einer bestimmten Strecke und führt damit auch einzelne Sonderfahrten durch, hat sie damit keine „Museumsbahn mit mehreren Abteilungen“.
 - Außer Betracht bleiben auch Abteilungen, deren Tätigkeit der VDMT nicht vertritt (z. B. Modellbahn-Abteilung).
 - „Eigener/assoziierte gewerblicher Leistungsanbieter im Bahnsektor“ sind
 - Tochter-/Muttersgesellschaften oder Beteiligungen von Museumsbahnen, die Leistungen im oder für den kommerziellen Bahnverkehr anbieten. Dazu gehören Lok- oder Personalgestellung, EVU-Leistungen, Betrieb einer Werkstätte oder anderer Serviceeinrichtungen für kommerzielle Eisenbahnen, Bereitstellung von Abstell- oder Umschlaganlagen.
 - Nicht hierunter fallen auch Leistungen für andere Museumsbahnen, sofern diese VDMT-Mitglieder sind.
 - Gelegentliche Leistungen, die nicht aktiv angeboten werden, bleiben außer Betracht.
 - „Assoziierte Unternehmen“ müssen nicht notwendig gesellschaftsrechtlich mit der Museumsbahn verbunden sein. Es kann im Wege einer Gesamtschau eine (teilweise) personenidentische Führung, gemeinsame Nutzung von Anlagen, Personal oder Fahrzeugen, Partizipation am Unternehmenserfolg usw. genügen.
 - Ist der „eigene/assoziierte gewerbliche Leistungsanbieter im Bahnsektor“ selbst Mitglied im VDMT oder in einem vergleichbaren Branchenverband, ist davon auszugehen, dass er einen der VDMT-Tätigkeit vergleichbaren Nutzen auf diesem Wege erhält. Deshalb ist hier ein Aufschlag mangels wirtschaftlichem Nutzen nicht angezeigt.
 - In allen Zweifelsfällen ist stets die Gesamtschau maßgebend. Dabei sind auch Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit zu betrachten.
12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die für die Beitragsberechnung erforderlichen Umstände mitzuteilen. Über die Einstufung entscheidet der Vorstand auf Grundlage der Mitteilungen des Mitglieds. Hält der Vorstand einen anderen Beitrag für geboten, teilt er dies dem Mitglied mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung mit. Kommt in angemessener Frist keine Einigung zustande oder teilt das Mitglied die erforderlichen Umstände nicht mit, entscheidet der Vorstand im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze. Das Mitglied kann zur Überprüfung dieser Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.
13. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe seines Beitrags bei allen Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

14. Diese Beitragsordnung wurde am 14. März 2020 durch die 28. Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung.